



Budgetrede zum Voranschlag 2019

Hoher Gemeinderat, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses, geschätzte Damen und Herren!

Laut den damaligen Aussagen des Herrn Bürgermeisters in den Medien für das letztjährige Budget 2018, war dieses für Bildung, Schulen und Kindergärten reserviert. Dazu kamen dann noch das Kulturquartier und der Ausbau der Fachhochschule mit enormen Kosten! Unsere **Warnungen vor einer Schuldenexplosion** wurden als nichtig und übertrieben abgetan! Aus Überlegungs- und Taktischen Gründen wäre es sinnvoller gewesen, nicht alle Projekte in einer so kurzen Zeit zu bauen und zu finanzieren sondern immer im Fokus des Schuldenstandes, diese auf verschiedene Jahre und Budgets aufzuteilen! Unsere Schulen und Kindergärten sind oder waren sicher nicht so desolat, wie in vielen Gesprächen und auch an Meldungen an die Medien kolportiert wurde!!!

Es ist immer leicht für Projekte die unsere Kinder, die Jugend und die Bildung betreffen eine Mehrheit zu finden, da sich keine Fraktion den Buhmann als Verhinderer, dieser ohne Frage wichtigen Projekte, umhängen lassen möchte!

Aber alles zu seiner Zeit!!!!!!

Unsere Fraktion Team Thaler Walter FPÖ/GKL hat daher im Hinblick auf den Schuldenstand unserer Stadt Kufstein und der wenig rosigen Aussicht auf Besserung der Finanzlage, **keine Wünsche und neue Forderungen** die das Budget 2019 belasten würde, eingebracht!!

Die Mandatare unserer Gesinnung haben sich zum Wohle unserer Stadt zu dieser Entscheidung durchgerungen, immer im Bewusstsein, dass sie im Sinne einer gelebten Oppositionsarbeit genau das Gegenteil tun müssten!!!

Wir fordern alle Fraktion und Parteien dazu auf, **den gleichen Weg einzuschlagen**, denn die persönlichen Denkmäler sind gesetzt und es gilt nun diese zu bezahlen, mit dem minimalsten Schaden für die Stadt Kufstein!

Da sich das **Team Walter Thaler FPÖ/GKL** zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit allen politischen Gruppierungen bekennt und sich als Wegbereiter für eine sichere, lebenswerte Zukunft unserer Stadt sieht, haben wir uns entschlossen dem **Budget 2019 zuzustimmen!**

Wir bedanken uns bei allen Fraktionen für die mehr oder weniger gute Zusammenarbeit, insbesondere aber bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtgemeinde Kufstein, sowie bei Peter Borchert für die gute Aufbereitung des Voranschlages, der mit Bedacht gemacht wurde!!!

Wir wünschen allen Kufsteinerinnen und Kufsteinern eine besinnliche, ruhige Weihnachtszeit und ein gesundes, glückliches neues Jahr **2019!!!**

Herrn Bürgermeister

Mag. Martin Krumschnabel

Rathaus, Oberer Stadtplatz 17

6330 Kufstein

V
ZENTRALAMT

12. Dez. 2018

Eingelangt

Kufstein, am 12. Dezember 2018

Betrifft: Mandatsverzicht lt. §26 TGO

Hiermit bedanke ich mich in aller Form für die Zusammenarbeit im Kufsteiner Gemeinderat und übergebe hiermit mein Gemeinderatsmandat an das nächstgereichte Mitglied des Offenen Grünen Forums Kufstein.


Alexander Möisinger, MSc.

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat,
sehr geehrte Zuschauer, Presse und Beamtenschaft.**

- Ein herzliches Dankeschön an die komplette Finanzabteilung , an der Spitze mit Peter Borchert, für die Erstellung des Voranschlags. Bitte leite diesen Dank und Anerkennung auch an deine Mitarbeiter-innen weiter.
- Aufgrund der schwierigen Voraussetzungen die immer wieder gepredigt wurden muss man trotz diesem Ergebnis Dank zollen.

Seite 1

Ein Budget das vom Schuldenstand dominiert wird!

- Nicht nur durch das Schulzentrum Sparchen und der FH 4 kommen wir jetzt in die Situation das die finanzielle Lage sehr schwierig wird.
- Bereits im Budgetgemeinderat 2017 wurde durch den Bau des Kulturquartiers von der Finanzabteilung gewarnt das es zu einem stark steigendem Schuldenstand kommen wird.
- Beschlossen und genehmigt wurde dies doch von allen Fraktionen.
- Aber auch die steigenden laufenden Kosten tragen dazu bei, auch wenn die Abgabenanteile gestiegen sind

Wenn man mehr ausgibt als man einnimmt

Positiv zu erwähnen ist das es zu keinen Kürzungen in den einzelnen Bereichen gekommen ist und es deshalb zu einer Zustimmung des Voranschlags kommen wird.

Seite 2

Sparen ist die Devise der nächsten Jahre!

- Sparen ja, aber in welchen Bereichen, dies wird die Frage der Zukunft!, eine Frage von Wertigkeit und Wichtigkeit.
- Großprojekte und Großveranstaltungen die sich immer kostenintensiv gestalten, muss man sowieso hinterfragen!
- Sparen beim Personal ist der falsche Weg, denn gutes Personal ist das größte Kapital der Stadtgemeinde!
- Sparen bei den Belangen der Bevölkerung, Vereinen usw. ist auch nicht erstrebenswert!

- Die laufenden Kosten in Allen Bereichen gehören durchleuchtet und hinterfragt!
- Auch bei Projekten und Veranstaltungen wird man in den kommenden Jahren den Sparstift ansetzen müssen.

Seite 3

Die wichtigsten Vorhaben werden noch durchgeführt!

- Besonders die Schule bzw. Kindergarten Sparchen liegt mir besonders am Herzen da es hier höchste Zeit war anzupacken...
- Die Entwicklung des Stadtteils Sparchen setzt dies voraus um auch mit der Infrastruktur mitzuwachsen.

Der Gesamtvoranschlag

ist mit 65,11Mio. enorm...

der OH mit 59,34Mio....

der AOH 5,77Mio...

mit den Vorhaben Schulzentrum Sparchen 2.960.000€, Kindergarten Sparchen 1.336.000€, FH4 500.000€, Gemeindestraßen 550.000€, Hochwasserschutz Mitterndorf 225.000€, Brandschutz Betonsanierung AWH Zell 200.000€,...

Seite 4

Zum Mittelfristigen Investitionsplan,

in den nächsten Jahren ist mit keinem neuen größeren Invest zu rechnen...

Ein Dankeschön an Alle für die gute Zusammenarbeit im letzten Jahr, schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

GR Alexander Gfäller „Für Kufstein“

Seite 5

**FÜR KUFSTEIN
SPÖ/Parteifreie**

VOLLZUGSANWEISUNG

I.

Gemäß § 95 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) ist der Voranschlag die bindende Grundlage für die Führung des Haushaltes der Gemeinde. Die im Voranschlag vorgesehenen Mittel dürfen nur im Laufe des Haushaltsjahres und nur insoweit und nicht früher in Anspruch genommen werden, als dies eine wirtschaftlich sparsame Verwaltung erfordert.

Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Stadt- bzw. Gemeinderates im unerlässlichen Ausmaß geleistet werden. Im Beschluss ist die Art der Bedeckung dieser Ausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben jeweils nach Haushaltsstellen und Beträgen einzeln anzuführen.

Nach § 96 TGO dürfen die im ordentlichen und im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Ausgaben nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die in besonderen Fällen erforderliche Änderung des Verwendungszweckes bedarf eines Beschlusses des Stadt- bzw. Gemeinderates.

II.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Haushaltsplanes erfolgt unter Leitung des Bürgermeisters durch die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Stadtamtes zuständigen Abteilungen. Dabei ist das Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Referenten und dem Finanzreferenten - soweit bestellt - und der Finanz- und Wirtschaftsabteilung herzustellen.

Abweichend hiervon gilt jedoch in den nachbezeichneten Fällen folgende Zuständigkeit:

Gehälter, Löhne, Pensionen,
soziale Abgaben, Nebengebühren,
Sach- und Naturalbezüge,
Reisekostenvergütungen,
freiwillige Sozialleistungen

Stadtamtsdirektor
Mag. Helmut Kopp
in Zusammenarbeit mit
dem Personalamt

III.

1) Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der laufenden Geschäftsführung

Insoweit Ausgaben für die Abwicklung der laufenden Verwaltung erforderlich sind, werden diese unter der Leitung des Bürgermeisters von der zuständigen Abteilung im Rahmen der präliminierten Ansätze vorgenommen.

Gemäß §§ 30 und 50 TGO ist der Bürgermeister im Rahmen der im Voranschlag vorgesehenen Mittel zur Vergabe von Leistungen in Höhe von 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes ohne Rechnungsergebnis des Vorjahres, d.s. im Jahr 2019 daher € 2.940.960 berechtigt. Der Bürgermeister kann jedoch in jeder Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Meinung des Stadt- bzw. Gemeinderates einholen.

2) Einnahmen und Ausgaben, für die ein gesonderter Rechtstitel erforderlich ist, oder die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.07.2001 betreffend Geschäftsverteilung im Gemeinderat ist dem **Stadtrat** die Beschlussfassung in folgenden Fällen übertragen:

- a) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Liegenschaften bis zu einem Betrag von € 100.000,00 im Einzelfall,
- b) die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben bis zu einem Betrag von € 100.000,00 im Einzelfall,
- c) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Betrag von € 100.000,00 im Einzelfall,
- d) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 100.000,00 im Einzelfall sowie
- e) alle Ausgaben, für die ein besonderer Rechtstitel erforderlich ist (z.B. Subventionen jeglicher Art, Belohnungen, Entschädigungen, etc.)

Der ausdrücklichen Genehmigung durch den **Gemeinderat** bleiben vorbehalten:

- a) im Haushaltsplan 2019 vorgesehene Ausgaben von mehr als € 2.940.960,00 sowie
- b) alle übrigen nicht vom Bürgermeister oder Stadtrat zu genehmigenden Ausgaben

IV.

Vor Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie bei Umwidmungen durch den Stadtrat bzw. Gemeinderat ist über Vorschlag der Finanz- und Wirtschaftsabteilung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festzustellen, dass die Bedeckung der zu bewilligenden Ausgaben durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen gegeben und die Umwidmung zweckmäßig und haushaltsrechtlich unbedenklich ist. Ausgabenkredite der laufenden Gebarung dürfen (= fortlaufende Gebarung), sofern sie nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, während des Haushaltsjahres grundsätzlich NICHT zur Bedeckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben (= einmalige und außerordentliche Gebarung) herangezogen werden.

Folgende nachangeführte Haushaltsansätze der laufenden Gebarung werden gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- die Ansätze des Haushaltsquerschnittes 31 – Personalaufwand,
- die Ansätze der Haushaltsquerschnitte 34 und 35 - Gebrauchs- und Verbrauchsgüter und sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand,
- die Ansätze der Haushaltsquerschnitte 10 und 11 – Verkaufs- und Leistungserlöse und sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit, Zinsen und lfd. Darlehensrückzahlung,
- die Ansätze der Haushaltsquerschnitte 13, 16 und 19 – Eigene Steuern, Benützungsgebühren nach FAG und Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz,
- die Ansätze der Abschnitte 411000 und 413000 - Öffentliche Wohlfahrt und Behindertenhilfe; 426 - Flüchtlingshilfe und 439000 – Jugendwohlfahrt,
- die Ansätze des Abschnittes 480000 - Allgemeine Wohnbauförderung,
- die Ansätze des Abschnittes 560000 - Beitrag zum Abgang des Bezirkskrankenhauses Kufstein/Wörgl;

V.

Gemäß §§ 30 und 50 TGO führt der Bürgermeister die Geschäfte der Gemeinde. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Gemeindeorgan übertragen sind, u.a. die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes ohne Rechnungsergebnis des Vorjahres, d.s. im Jahr 2019 daher € 2.940.960,00

nicht übersteigt. Der Bürgermeister kann jedoch in jeder Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Meinung des Stadt- bzw. Gemeinderates einholen.

Für die Ausfertigung der Bestellungen im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel kann der Bürgermeister verantwortlich und gegen jederzeitigen Widerruf

- 1.) bei einem Bestellwert pro Lieferung oder Leistung bis zu € 600,00, für den Schul- und Kindergartenbereich die LeiterInnen der jeweiligen Schulen und Kindergärten, bzw. MitarbeiterInnen, die Aufgaben zur selbständigen Erledigungen im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes übertragen bekommen haben
- 2.) bei einem Bestellwert pro Lieferung oder Leistung bis zu € 3.000,00 für den übrigen Verwaltungsbereich die nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadtgemeinde zuständigen Abteilungsleiter/innen, den Finanzverwalter und den Pflegedienstleiter der Kufsteiner Altenheime und
- 3.) bei einem Bestellwert pro Lieferung oder Leistung von mehr als € 3.000,00 bis zu € 5.000,00 den Stadtamtsdirektor oder den bestellten zuständigen Referenten

ermächtigen.

Über diese Grenzwerte hinausgehende Bestellungen sind ausschließlich vom Bürgermeister zu unterfertigen.

Vor Erteilung von Bestellungen oder Aufträgen sind - sofern es sich nicht um Bagatellsachen (unter EUR 3.000,00) handelt und in Auslegung der Bestimmungen des BVergG 2006, BGBl. I / Nr. 2006 idgF und Schwellenwertverordnung des Bundeskanzlers, BGBl. II 211/2018, Direktvergaben bis EUR 100.000,00 möglich – nach den einschlägigen Vergabegesetzen und –bestimmungen mindestens drei Vergleichsofferte einzuholen und vorzulegen. Bei der Durchführung der Ausschreibungen sind die Vergabegesetze und die einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM A 2050, ÖNORM 2060 und ÖNORM B 2110, einzuhalten.“

Vor Aufgabe einer Bestellung haben sich die Verantwortlichen beim zuständigen Sachbearbeiter, in der k5-Haushaltsbuchhaltung bzw. bei der Finanz- und Wirtschaftsabteilung zu informieren, ob die Geldmittel zur Bezahlung der bestellten Waren / Leistungen im Haushaltsplan vorgesehen sind und noch zur Verfügung stehen. Ergibt sich bei Erfassung der Bestellung im Buchhaltungssystem k5 ein negativer Wert, ist vor weiterer Genehmigungsvorlage gem. dieser Vollzugsanweisung bzw. Bestellverfügung unbedingt die Abstimmung (Bedeckungsvorschlag der Fachabteilung) mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung vorzunehmen.

Für einmalige Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Postenklasse 0, einmalige Instandhaltungen, Firmenleistungen – Zahl 9 an der 4. Stelle der Post) sowie alle Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes sind verpflichtend Bestellscheine im k5 zu erfassen und genehmigen zu lassen.

Die Bestellungen haben stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Bestellscheinformulare (EDV-Ausfertigungen bzw. Bestellscheinbücher) zu verwenden, sofern nicht die Ausfertigung in Vertragsform oder in Form eines Bestellschreibens erforderlich ist.

Alle Ausgabenansätze, denen auf der Einnahmenseite Bedarfszuweisungen, Zuschüsse irgendwelcher Art oder Darlehen gegenüberstehen, dürfen erst nach verbindlicher schriftlicher Zusage über die Gewährung der Bedarfszuweisung des Zuschusses oder des Darlehens und nach Rücksprache mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung in Anspruch genommen werden.

Von einem Nachweis der am Schluss des Finanzjahres offenen Bestellungen (Vorbelastungen) gemäß § 17 Abs. 2, Z. 6 VRV kann im Rechnungsabschluss bis zu einem Betrag von jeweils € 150,00 abgesehen werden.

VI.

Die Anweisungen an die Stadtkasse, Beträge auszuzahlen oder einzuheben, haben mittels Auszahlungs- (elektronischer Rechnungsworkflow) bzw. Annahmeanordnung von der zuständigen Abteilung zu erfolgen. Dazu sind vorhandene Belege wie Rechnungen (für Lieferungen und Leistungen Dritter grundsätzlich zu verlangen!), Zuschriften, Buchungsanzeigen, Gehalts- und Lohnlisten u. dgl. oder als Ersatzbelege intern aufgelegte Vordrucke zu verwenden.

Diese sind von der zuständigen Abteilung mit der Bestellung oder mit dem auf diese Angelegenheit bezugnehmenden Akt zu vergleichen, mit dem Voranschlag in Einklang zu bringen und sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Buchungsbelege sind im elektronischen Rechnungsworkflow zu bearbeiten bzw. mit dem vorgeschriebenen Anweisungsstempel (Auszahlungsanordnung - Annahmeanordnung) zu versehen an die Buchhaltung/Stadtkasse (samt Bestellschein) weiterzuleiten bzw. im elektronischen Eingangssystem (ELAK) zu bestätigen.

Die Auszahlungs- und Annahmeanordnungen (Ergänzungen im Rechnungsworkflow ELAK) sind ordnungsgemäß auszufüllen, der Rechtsgrund der Zahlung (Gemeinderats-, Stadtratsbeschluss etc.) ist immer anzuführen sowie weiters die detaillierte Angabe der für die Höhe des zur Zahlung angeordneten Betrages maßgebenden Faktoren und die genaue Angabe des Verwendungszweckes. Falls diese Angaben aus dem die Zahlungsanordnung begründenden Beleg nicht eindeutig hervorgehen, hat der die sachliche Richtigkeit festzustellende Bedienstete den Beleg entsprechend zu ergänzen bzw. die Zahlungsbegründung in der Zahlungsanordnung diesen Erfordernissen entsprechend darzulegen.

Auf die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 der Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 – GHV betreffend Auszahlungs- und Annahmeanordnungen wird nachdrücklich hingewiesen.

VII.

Zur Fertigung der Anweisung an die Stadtkasse über die Leistung und die Annahme von Zahlungen sind auf Grund der Bestimmungen des § 105 TGO nur die vom Bürgermeister mit gesonderter Verfügung persönlich ermächtigten Bediensteten berechtigt.

Die anordnungsbefugten Abteilungsleiter/innen und Sachbearbeiter/innen haben dafür zu sorgen, dass die Zahlungsanordnungen, Rechnungen und sonstigen Buchungsbelege vollständig und so zeitgerecht der Finanz- und Wirtschaftsabteilung zur Prüfung vorgelegt werden, dass unter Einhaltung der Skontofristen eine termingerechte Bezahlung durch die Stadtkasse erfolgen kann (spätestens drei Tage vor Fälligkeit).

VIII.

Die Einhebung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben ist gem. § 103 TGO und der Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 - GHV, LGBl. 113/2012 in der jeweils geltenden Fassung, ausschließlich Aufgabe der Finanzverwaltung. Soweit nicht eine Verrechnung mit Abgaben- oder sonstigen Rückständen direkt von der Buchhaltung möglich ist, ist der Zahlungsverkehr grundsätzlich unbar abzuwickeln.

Zahlungen, für die ein Preisnachlass (Rabatt, Skonto) gewährt wird, sind bevorzugt zu leisten.

Im Haushaltsplan nicht vorgesehene oder nicht bedeckte und durch Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschluss nicht genehmigte Ausgaben dürfen – ausgenommen in den Fällen in der §§ 51 und 98 TGO - nicht getätigt werden, solche Auszahlungsanordnungen sind an die anweisende Abteilung zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen zurückzustellen.

IX.

Projektumsetzungs-Reporting – Innencontrolling - Berichte an den Stadtrat:

Zwecks Information und Überwachung der Umsetzung von Projekten des Außerordentlichen Haushaltes bzw. Ausgaben und Projekten des Ordentlichen Haushaltes über EUR 30.000,00 (Einzelsumme) sind jeweils zum 30.3., 30.6, 30.9. und 30.11. des lfd. Haushaltsjahres Berichte an den Stadtrat zu erstellen. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen sind diese Berichte mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung abzustimmen.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2018.



Der Bürgermeister

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

K KUFSTEIN Stadt

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein, mit welcher für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken das Parken zeitlich beschränkt wird (Kufsteiner Kurzparkzonenverordnung)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 94d Z 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, nachfolgendes beschlossen:

§ 1

Die nachstehend angeführten Bereiche von Gemeindestraßen werden für den Zeitraum „Werktags - Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr“ zu Kurzparkzonen erklärt (die für die einzelnen Kurzparkzonen zulässige Kurzparkdauer wird ebenso nachstehend angeführt):

Gemeindestraße	zulässige Kurzparkdauer
<u>Oberer Stadtplatz:</u>	
• Bereich gegenüber dem Kinkdenkmal	60 Minuten
<u>Georg Pirmoser-Straße:</u>	
• Bereich vor dem Gebäude Praxmarerstraße Nr. 1 (Bezirksgericht Kufstein)	jeweils 60 Minuten
• Bereich vor dem Gebäude Georg-Pirmoser-Straße 15	
• Bereich vor dem Gebäude Oberer Stadtplatz 5a (Bräustüberl)	
• Bereich vor dem Gebäude Georg Pirmoser-Straße Nr. 8 (Hotel Andreas Hofer)	
• Bereich vor dem Gebäude Georg Pirmoser-Straße 2	
<u>Kreuzgasse:</u>	
• Bereich vor den Gebäuden Kreuzgasse Nr. 1 bis Kreuzgasse Nr. 11	
• Bereich vor den Gebäuden Kreuzgasse Nr. 2 bis Kreuzgasse Nr. 10	jeweils 60 Minuten
<u>Krankenhausgasse:</u>	
• Bereich vor den Gebäuden Krankenhausgasse Nr. 15 bis Krankenhausgasse Nr. 21	120 Minuten
<u>Andreas-Hofer-Straße:</u>	
• Bereich vor dem Gebäude Andreas Hofer-Straße 7 (Fachhochschule Kufstein Tirol)	120 Minuten
<u>Marktgasse:</u>	
• Bereich vor dem Gebäude Marktgasse Nr. 10	30 Minuten
<u>Kaiserbergstraße:</u>	
• Bereich vor dem Gebäude Kaiserbergstraße Nr. 30	60 Minuten

Inngasse:

- Bereich vor dem Gebäude Inngasse Nr. 2
- Bereich vor den Gebäuden Inngasse Nr. 6 und Inngasse Nr. 8

jeweils 60 Minuten

Andreas Hofer-Straße:

- Parkplatz bei Kreuzung mit der Krankenhausgasse
- Bereich vor dem Gebäude Andreas Hofer-Straße Nr. 2

jeweils 120 Minuten

Kienbergstraße:

- Bereich gegenüber den Gebäuden Kienbergstraße Nr. 3 und Kienbergstraße Nr. 7a
- Bereich gegenüber den Gebäuden Kienbergstraße Nr. 18 und Kienbergstraße Nr. 20
- Bereich vor den Gebäuden Kienbergstraße Nr. 8 und Kienbergstraße Nr. 10

jeweils 120 Minuten

Josef-Egger-Straße:

- Bereich vor dem Spielplatz des Kindergartens Mitte
- Bereich vor den Gebäuden Josef Egger-Straße Nr. 7 bis Josef Egger-Straße Nr. 11

60 Minuten

120 Minuten

Praxmarerstraße:

- Bereich vor dem Gebäude Josef Egger-Straße Nr. 5

120 Minuten

Schillerstraße:

- Bereich vor dem Gebäude Schillerstraße Nr. 2 (BRG/BG Kufstein)

120 Minuten

Pienzenauerstraße:

- Parkplatz bei Motorikpark
- Bereich gegenüber den Gebäuden Pienzenauerstraße Nr. 2 bis Pienzenauerstraße Nr. 22

jeweils 120 Minuten

Engelhartstraße:

- Bereich vor den Gebäuden Engelhartstraße Nr. 1 bis Engelhartstraße Nr. 7

120 Minuten

Maximilianstraße:

- beidseitig (von Gebäude Pienzenauerstraße Nr. 2 bis Gebäude Maximilianstraße Nr. 17)

120 Minuten

Baumgartnerstraße:

- Bereich vor dem Gebäude Baumgartnerstraße Nr. 1
- Bereich vor den Gebäuden Baumgartnerstraße Nr. 3 bis Baumgartnerstraße Nr. 9
- Bereich vor den Gebäuden Baumgartnerstraße Nr. 2 und Baumgartnerstraße Nr. 4

120 Minuten

Hötzendorfstraße:

- Bereich gegenüber dem Gebäude Hötendorfstraße Nr. 2

120 Minuten

Jahnstraße:

- Bereich vor den Gebäuden Jahnstraße Nr. 1 bis Mitterndorferstraße Nr. 19

120 Minuten

Gilmstraße:

- Bereich gegenüber dem Gebäude Speckbacherstraße Nr. 6 120 Minuten

Speckbacherstraße:

- beidseitig vom Gebäude Speckbacherstraße Nr. 1 bis zur Kreuzung mit der Gilmstraße
 - Bereich vor den Gebäuden Gilmstraße Nr. 6 bis Mitterndorferstraße Nr. 11
- jeweils 120 Minuten

Kinkstraße:

- Bereich vor den Gebäuden Kinkstraße Nr. 19a bis Kinkstraße Nr. 27 120 Minuten
- Bereich vor dem Gebäude Kinkstraße Nr. 7 120 Minuten
- Bereich vor den Gebäuden Kinkstraße Nr. 24 und Kinkstraße Nr. 26 120 Minuten
- Bereich vor den Gebäuden Kinkstraße Nr. 11 und Kinkstraße Nr. 15 120 Minuten

Maderspergerstraße:

- Bereich vor den Gebäuden Maderspergerstraße Nr. 2 bis Maderspergerstraße Nr. 6
 - Bereich vor dem Gebäude Maderspergerstraße Nr. 3
 - Bereich gegenüber den Gebäuden Maderspergerstraße Nr. 8 und Maderspergerstraße Nr. 10
- jeweils 120 Minuten

Boznerplatz:

- Bereich vor dem Gebäude Bozner Platz Nr. 3
 - Bereiche vor dem Gebäude Bozner Platz Nr. 2 (alte Bezirkshauptmannschaft)
- jeweils 120 Minuten

Hofgasse:

- Bereich vor dem Gebäude Hofgasse Nr. 2
 - Bereich vor den Gebäuden Hofgasse Nr. 4 bis Hofgasse Nr. 14
- jeweils 180 Minuten

Alois Kemter-Straße:

- Bereich gegenüber den Gebäuden Alois Kemter-Straße Nr. 7 bis Alois Kemter-Straße Nr. 11
- 180 Minuten

Feldgasse:

- Bereich gegenüber den Gebäuden Feldgasse Nr. 22 bis Feldgasse Nr. 28 180 Minuten
- Bereich vor den Gebäuden Feldgasse 23 bis Feldgasse 43 120 Minuten

Untere Feldgasse:

- Bereich gegenüber dem Gebäude Fischergries Nr. 16 120 Minuten

Anton Karg Straße:

- Bereich gegenüber den Gebäuden Anton Karg-Straße Nr. 4 bis Anton Karg-Straße Nr. 8
 - Bereich vor den Gebäuden Anton Karg-Straße Nr. 4 bis Anton Karg-Straße Nr. 6
- jeweils 90 Minuten

Oskar Pirlo-Straße:

- Bereich vor dem Gebäude Oskar Pirlo-Straße Nr. 2 60 Minuten

Adolf Pichler-Straße:

- Bereich gegenüber den Gebäuden
Adolf Pichler-Straße Nr. 3 bis Adolf Pichler-Straße Nr. 11 180 Minuten

Südtiroler Platz:

- Bereich vor den Gebäuden Südtiroler Platz Nr. 2 bis
Südtiroler Platz Nr. 8 30 Minuten

Münchnerstraße:

- Bereich vor den Gebäuden
Münchnerstraße Nr. 4 bis Münchnerstraße Nr. 8 90 Minuten

Herzog-Stefan-Straße:

- Bereich gegenüber den Gebäuden Herzog Stefan-Straße
Nr. 6a bis Herzog Stefan-Straße Nr. 14 90 Minuten

Zellerburgstraße:

- Bereich vor den Gebäuden Zellerburgstraße Nr. 2 und
Zellerburgstraße Nr. 4 120 Minuten

§ 2

- 1) Die einzelnen Kurzparkzonen sind dem beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan („Kurzparkzonenplan Kufstein“) zu entnehmen.
- 2) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Z 13d und 13e StVO 1960 am Beginn und Ende der jeweiligen Kurzparkzone. Im unteren Teil des Vorschriftszeichens nach § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 oder auf einer Zusatztafel sind die Zeit, während der die Kurzparkzonenregelung gilt, und die zulässige Kurzparkdauer anzugeben.
- 3) Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der in Absatz 2 genannten Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kufsteiner Kurzparkzonenverordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. März 2018 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Bgm. Mag. Martin Krumschnabel